



Folgen des Corona-Virus

Informationen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Berlin, 26.03.2020

Elvan Korkmaz-Emre, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-75490
Fax: +49 30 227-70490
elvan.korkmaz@bundestag.de

Liebe Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

aus dem Kreis Gütersloh,

die getroffenen Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus belasten die allermeisten von Ihnen schwer. Die Folgen dieser Krise sind noch nicht abzusehen – während wir derzeit versuchen, die ersten sichtbaren Schäden zu bekämpfen. Deshalb hat der Bundestag in dieser Woche zusätzlich zu den Maßnahmen des Gesundheitsschutzes auch umfangreiche Hilfen beschlossen, von denen die letzten noch an diesem Freitag durch den Bundesrat gehen. Die Ministerien arbeiten auf allen Ebenen mit Hochdruck!

Untenstehend möchte ich Ihnen eine kurze Übersicht zu den beschlossenen Maßnahmen und verschiedenen Angeboten geben. Sicherlich können wir (noch) nicht jeden Fall absichern. Deshalb zögern Sie auch nicht mir zu schreiben, wenn es bei Ihnen einen besonderen Bedarf gibt, der von den jetzigen Maßnahmen nicht adressiert wird. Ich kann Ihnen nicht auf jede Frage eine eigene Antwort geben, aber werde Ihre Rückmeldungen an die entsprechenden Kollegen und Stellen weitergeben!

Bleiben Sie gesund! Und halten Sie durch!

Viele Grüße



Die Beschlüsse und Maßnahmen in der Übersicht:

1. **Verbessertes Krisen-Kurzarbeitergeld (KuG).**

Um Unternehmen darin zu unterstützen, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiter zu beschäftigen, wird der Zugang zum Kurzarbeitergeld rückwirkend zum 1. März 2020 erleichtert. So können Arbeitsplätze erhalten und Entlassungen vermieden werden. Zeitkonten müssen nicht zur Vermeidung von Kurzarbeit ins Minus gefahren werden, auch Beschäftigte in Leiharbeit können Kurzarbeitergeld bekommen und die Bundesagentur für Arbeit erstattet die Sozialversicherungsbeiträge komplett. Das Kurzarbeitergeld kann vom Unternehmen bei der Agentur vor Ort ab sofort beantragt werden. Anspruch auf KuG besteht, wenn mind. 10% der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10% haben

Weitere Informationen zum Kurzarbeitergeld:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Servicehotline für Arbeitgeber der Bundesagentur für Arbeit: 0800 45555 20

2. **Vereinfachter Zugang zur Grundsicherung.**

Menschen, denen durch die jetzige Krise das Einkommen oder die wirtschaftliche Existenz wegbricht, sollen nicht fürchten müssen mittellos dazustehen. Wer zwischen dem 1. März und dem 30. Juni 2020 einen Antrag auf Leistungen der Grundsicherung stellt und dabei erklärt, über kein erhebliches Vermögen zu verfügen, erhält SGB-II-Leistungen (u. a. ALG II). Erst nach Ablauf von sechs Monaten gelten wieder die üblichen Vorschriften. Auch Folgeanträge werden unbürokratisch für sechs Monate weiterbewilligt. Zudem werden in den ersten 12 Monaten des Grundsicherungsbezugs die Ausgaben für Wohnung und Heizung in tatsächlicher Höhe anerkannt. Wenden Sie sich zu weiteren Informationen an Ihr zuständiges Jobcenter.



3. Vereinfachter Zugang zum Kinderzuschlag.

Wenn das Einkommen nur für sich selbst, aber nicht für die gesamte Familie reicht, können Eltern einen Kinderzuschlag (KiZ) erhalten, dieser wird nun zu einem Notfall-KiZ erweitert, der auch digital beantragt werden kann. Derzeit wird bei Neuanträgen befristet nur das letzte Monatseinkommen und nicht – wie sonst – das Einkommen der vergangenen sechs Monate geprüft. So wollen wir Einbußen durch KuG oder Arbeitslosigkeit mindern und auch selbstständig tätige Eltern erreichen. Bewilligungen, die in der Zeit vom 1. April bis 30. September 2020 enden, werden einmalig um sechs Monate verlängert. Hierfür ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zuständig. Weitere Informationen finden Sie hier: <https://www.bmfsfj.de/kiz>

4. Lohnersatz wegen Kita- und Schulschließung.

Viele erwerbstätige Eltern und Sorgeberechtigte müssen vorrangig Möglichkeiten wie etwa Homeoffice oder der Abbau von Überstunden oder Zeitguthaben nutzen. Für erwerbstätige Eltern, denen das nicht möglich ist, wurden Entschädigungsregelung eingeführt, wenn ihre Kinder das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und deshalb auf Hilfe angewiesen sind. Sie haben zukünftig einen Anspruch auf Entschädigung, wenn sie ihrer beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen können, weil die Kita oder die Schule geschlossen werden musste und keine zumutbare Betreuungsmöglichkeit verfügbar ist. Damit werden die Sorgen vor einem Verdienstausschlag gemildert. Es kann ein Erstattungsantrag gestellt werden mit dem 67 % des Nettoeinkommens (monatlich maximal 2.016 Euro) ersetzt bekommt. Die Regelung gilt nicht für Zeiten, in denen die Betreuungseinrichtung wegen der Schulferien ohnehin geschlossen wäre. Hierfür ist das Bundesministerium für Gesundheit zuständig.

5. Sicherheit für Mieterinnen und Mieter.

Die Bundesregierung sorgt dafür, dass das eigene Zuhause oder die Geschäftsräume nicht aufgrund plötzlicher Einnahmeausfälle gefährdet sind. Mietverhältnisse dürfen vorerst nicht gekündigt werden, wenn es zu Verzögerungen



bei den Mietzahlungen im Zeitraum vom 1. April 2020 bis zum 30. Juni 2020 auf Grund der Covid19-Pandemie kommt. Die Mieten sind bis zum 30. Juni 2020 gestundet, müssen also nachbezahlt werden. Auch von den Leistungen der Grundversorgung (Strom, Gas, Telekommunikation, zivilrechtlich geregelt auch Wasser) können Verbraucherinnen und Verbrauchern nicht verweigert werden, weil sie ihren Zahlungspflichten krisenbedingt nicht nachkommen können.

6. Entschädigungen bei einem Tätigkeitsverbot.

Wer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes einem Tätigkeitsverbot unterliegt, erhält grundsätzlich eine Entschädigung. Auch Selbstständige haben einen Anspruch auf Entschädigung, falls sie durch eine behördliche Anordnung (durch das Gesundheitsamt oder Ordnungsamt) unter Quarantäne gestellt wurden oder gegenüber denen ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen wurde.

In NRW sind – je nach Sitz der Betriebsstätte - die Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) für die Entschädigung zuständig. Telefonische Auskünfte zu Verdienstauffällen im Quarantänefall gibt es beim LVR Montag bis Freitag von 9-12 Uhr unter: Tel. 0221 809-5444

Beim LWL beim Amt für soziales Entschädigungsrecht Montag bis Donnerstag von 8.30-12.30 und 14-15.30 sowie Freitag von 8.30 -12,30 unter Tel. 0252 591-01 oder per Mail an ser@lwl.org.